

COVID-19

WAS UNTERNEHMEN WISSEN MÜSSEN

Die Coronakrise und der damit verbundene Lockdown haben grosse Teile der Wirtschaft stark betroffen. Der Bundesrat hat beherzt gehandelt. Ein Blick auf die wichtigsten Massnahmen und ihre Folgewirkungen.

Kurzarbeit

Kurzarbeit sichert Arbeitsplätze, wenn die Aufträge aus wirtschaftlichen Gründen ausbleiben. Im Zuge der Coronakrise wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten bis 31. Mai 2020 ausgedehnt. Bis Ende August gelten weitere Bestimmungen, etwa dass nicht zuerst Überstunden abgebaut werden müssen. Zudem hat der Bundesrat mit seiner Entscheidung vom 1. Juli für Betriebe, die immer noch direkt von COVID-19 betroffen sind, die Bezugsdauer von 12 auf 18 Monate verlängert. Die Abrechnung hat sich vereinfacht. Es wird mit einem gesonderten Formular summarisch abgerechnet. Dabei werden alle Ausfallstunden zur gesamten Lohnsumme ins Verhältnis gesetzt. Das funktioniert gut, solange Mitarbeitende mit ähnlichen Löhnen einen ähnlich hohen Arbeitsausfall erleiden. Bei grösseren Abweichungen führt dies jedoch zu verzerrten Ergebnissen.

Sozialabzüge und Versicherungsbeiträge sind auf den normalen 100-Prozent-Lohn abzurechnen, Quellensteuer wird auf den effektiv ausgerichteten Bruttolohn berechnet. Im Lohnausweis 2020 ist unter Ziffer 7 «Andere Leistungen» die Kurzarbeitsentschädigung mit der effektiven Höhe zu erfassen. Bei Krankheit oder Unfall und bei Ferien ist der Arbeitslohn bzw. Lohnersatz abzurechnen.

«Der Teufel steckt im Detail.»**Selbstständigerwerbende**

Den Anspruch der direkt oder indirekt von Massnahmen gegen das Coronavirus betroffenen Selbstständigerwerbenden auf Corona-Erwerbsersatz hat der Bundesrat bis zum 16. September 2020 verlängert. Die in ihrer eigenen Firma angestellten Personen im Veranstaltungsbereich, die sich in einer Härtefallsituation befinden, können neu ebenfalls Corona-Erwerbsersatz beanspruchen.

Keine Verzugszinsen

Für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben wurde für die Zeit vom 21. März bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf null Prozent gesenkt. Es werden also keine Verzugszinsen fällig. Dies gilt auch für die Direkte Bundessteuer. Wenn Unternehmen die gesetzten Fristen nicht einhalten können, müssen sie die Frist-

erstreckung aber bei den zuständigen Stellen beantragen.

COVID-19-Kredite mit Einschränkungen

Unternehmen, die durch die Krise unverschuldet in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, konnten unter bestimmten Voraussetzungen einen COVID-19-Kredit beantragen, um ihre laufenden Kosten zu

INHALT

- COVID-19: Was Unternehmen wissen müssen
- Lohnfortzahlung: Wann ist der Lohn geschuldet?
- Krise als Chance: Risiken erkennen und bewältigen
- Kurznews

decken. Die Zuteilung erfolgte unbürokratisch. Der kleine Kredit bis 500 000 Franken ist zinslos. Beim COVID-19-Kredit Plus, der sich auf bis zu 20 Mio. Franken belaufen kann, beträgt der Zinssatz 0,5 Prozent (für 85 Prozent des verbürgten Kredits, darüber hinaus wird der Zinssatz frei vereinbart). Der Kredit muss innerhalb von fünf Jahren zurückbezahlt werden. Zu beachten ist, dass der Zinssatz vorerst für die Dauer eines Jahres gilt und anschliessend der Marktentwicklung angepasst wird.

Zudem bestehen Einschränkungen. So darf der Kredit nicht als Investition in neues Anlagevermögen verwendet werden, lediglich Ersatzinvestitionen sind erlaubt. Auch dürfen während der Dauer des COVID-19-Kredits keine Dividenden und Tantiemen ausgeschüttet oder Kapitaleinlagen zurückerstattet werden. Es dürfen keine Darlehen gewährt oder Gruppendarlehen zurückgeführt werden sowie keine Mittel aus diesen Krediten an direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaften ins Ausland übertragen werden. Dies schränkt den finanziellen Handlungs-

spielraum des Unternehmens ein und kann beispielsweise eine Neuausrichtung der Produktion oder eine Expansion verhindern. Unternehmen, die solche Massnahmen ins Auge fassen, sollten den COVID-19-Kredit umgehend zurückzahlen und sich mit ihrer Bank über eine Umschuldung verständigen.

Überschuldungsanzeige und COVID-19-Stundung

Der Bundesrat hat ferner die Bestimmungen zur Überschuldungsanzeige gelockert. Für die Berechnung einer Überschuldung werden COVID-19-Kredite bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Sofern am 31. Dezember 2019 keine Überschuldung bestand und Aussicht auf Behebung der Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 besteht, kann auf die sonst notwendige Zwischenprüfung durch einen zugelassenen Revisor und auf die Benachrichtigung des Richters verzichtet werden.

Bei der COVID-19-Stundung wiederum handelt es sich um eine auf maximal drei Monate befristete Stundung mit einmali-

ger Verlängerung um weitere drei Monate. Unter anderem kann für Forderungen, die von der Stundung erfasst sind, eine Betreibung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Die COVID-19-Stundung kann ausschliesslich von KMU beantragt werden, die bestimmte Grössenkriterien im vorangehenden Geschäftsjahr nicht überschreiten. Allen anderen Unternehmen steht die herkömmliche Nachlassstundung zur Verfügung, für welche ebenfalls temporär bestimmte Erleichterungen gelten.

Bei der Mehrwertsteuer zu beachten

TIPP

Die Kurzarbeitsentschädigung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Auf dem Abrechnungsformular muss sie unter «III Andere Mittelflüsse, Ziffer 910» deklariert werden.

LOHNFORTZAHLUNG

WANN IST DER LOHN GESCHULDET?

Im Grundsatz gilt: Lohn gibt es nur gegen Arbeit. Dennoch besteht bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit das Recht auf Lohnfortzahlung. Eine Auslegeordnung – auch mit Blick auf den Pandemiefall.

Die Lohnfortzahlungspflicht besteht, wenn...

...der Arbeitnehmer unverschuldet krank ist oder einen Unfall hatte. Die Lohnfortzahlungspflicht wird in der Regel durch eine vom Arbeitgeber abgeschlossene Krankentaggeldversicherung oder die Unfallversicherung abgelöst. Dies gilt auch im Pandemiefall, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich krank ist. Der Arbeitgeber hat bei Verdacht auf eine Erkrankung das Recht, den Arbeitnehmer nach Hause zu schicken.

...der Betrieb freiwillig oder auf behördliche Anweisung hin schliesst. Im letzteren Fall kann der Arbeitgeber Kurzarbeit anmelden. Dies gilt auch für Grenzgänger, die aufgrund geschlossener Grenzen nicht zur Arbeit erscheinen und ihre Arbeit auch nicht im Homeoffice erledigen können.

...nicht genügend Arbeit vorhanden ist, z. B. weil Materialien fehlen, keine Aufträge vorhanden sind oder der vereinbarte Einsatz beim Kunden aufgrund dort angeordneter Massnahmen nicht geleistet werden kann.

...das eigene Kind erkrankt ist. In der Regel wird eine Lohnfortzahlung in diesem Fall für die ersten drei Tage gewährt.

...der Arbeitnehmer im Pandemiefall (durch ein Attest belegt) einer Risikogruppe angehört, sein Schutz am Arbeitsplatz nicht ausreichend sichergestellt werden kann und eine Beschäftigung im Homeoffice nicht möglich ist.

Der Lohn ist nicht geschuldet, wenn...

...der Arbeitnehmer aus Angst vor Ansteckung nicht zur Arbeit erscheint. Sind die Befürchtungen jedoch begründet, beispielsweise weil der Arbeitgeber behördliche Schutzmassnahmen nicht einhält, hat der Arbeitnehmer das Recht, die Arbeit zu verweigern, und der Anspruch auf Lohn bleibt bestehen.

...der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheinen kann, weil er aus den Ferien nicht mehr nach Hause reisen kann.

...der Arbeitnehmer nicht zur Arbeit erscheinen kann, weil der öffentliche Verkehr eingeschränkt ist. Kann die Arbeit aber im Homeoffice erledigt werden, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung.

...der Arbeitnehmer seine Kinder aufgrund von Schulschliessungen mehr als drei Tage zu Hause betreuen muss und er keine anderweitige Betreuung organisieren kann.

...der Arbeitnehmer aufgrund ärztlicher oder behördlicher Anweisungen unter Quarantäne gestellt wurde. Hier hat er Anspruch auf Erwerbsersatz gemäss Corona-Regeln. Begibt sich der Arbeitnehmer ohne ärztliche oder behördliche Anweisung in Selbstisolation, entfällt dieser Anspruch.

...im Pandemiefall im Haushalt des Arbeitnehmers lebende Personen einer Risikogruppe angehören und der Arbeitnehmer deshalb nicht im Betrieb arbeitet. Wo möglich, empfiehlt sich eine Homeoffice-Lösung. Ist dies nicht machbar, können Überstunden, Ferien oder unbezahlter Urlaub bezogen werden.



RISIKEN ERKENNEN UND BEWÄLTIGEN

In der aktuellen Lage fallen allerorten Aufträge weg und der Kostendruck auf die Unternehmen steigt. Unternehmen mit ausreichender Liquidität überstehen die Krise leichter. Andere müssen sich geänderten Nachfrage- und Absatzbedingungen anpassen oder sich sogar nachhaltig verändern. Gelingen kann die Krisenbewältigung durch die Optimierung von Strukturen und Prozessen sowie ein Risikomanagementsystem.

Die Probleme einer Krise verschwinden nicht immer von alleine – denn unerschwinglich sind sie manchmal schon vorher vorhanden und werden durch die Krise verstärkt. Deshalb sollten Unternehmen handeln, bevor aus einer Strategiekrise eine Ertragskrise und anschliessend eine Liquiditätskrise wird, die im schlimmsten Fall zur Insolvenz führt. Einer der Erfolgsfaktoren für einen erfolgreichen Wandel lautet: Je früher Veränderungen angegangen werden, umso erfolgreicher sind sie. Sich frühzeitig mit geänderten Rahmenbedingungen und Marktgegebenheiten auseinanderzusetzen, packt das Problem an der Wurzel. Es lohnt sich ausserdem, sich laufend kritisch mit internen Strukturen und Prozessen zu beschäftigen, sie zu optimieren und damit Kosten zu senken. Damit wird Ihr Unternehmen auch für schwierige Zeiten gerüstet sein.

Handlungsspielraum gewinnen

Zu wissen, welche Risiken Ihr Unternehmen gefährden können, ist von unschätzbarem Wert. Es verschafft Ihnen die nötige Zeit zu handeln. Wer sich vorausschauend mit möglichen Risiken beschäftigt, kann Massnahmen festlegen und den Ernstfall vergleichsweise gut bewältigen. Ein bewusstes Risikomanagement hilft dem Unternehmen, mit Chancen und Risiken umzugehen und damit die strategischen Ziele zu erreichen. Es befasst sich mit der kontinuierlichen Beurteilung und Einschätzung von Ereignissen, Handlungen und Entwicklungen, die ein Unternehmen gefährden können. Sind Risiken einmal erkannt, können sie analysiert und überwacht werden.

Welche Risiken gibt es?

Fast alle Risiken sind die Folgen von menschlichem Handeln und können beeinflusst werden. Demnach kann man sich grundsätzlich auf Risiken vorbereiten und sich vor ihnen und ihren Folgen schützen. Grundsätzlich unterscheidet man strategische und operative Risiken. Die strategischen Risiken betreffen übergeordnete Entwicklungen: im Markt oder in der Umwelt, in der Führung oder der (finanziellen) Organisation, in den Geschäftsprozessen. Normalerweise identifiziert man solche Risiken mithilfe eines



Wer seine Risiken kennt, kann sich vorbereiten und deren Auswirkungen mindern.

Worst-Case-Szenarios. Im operativen Risikomanagement liegt der Fokus auf Einzelrisiken im Unternehmen und seinen Geschäftsabläufen.

Analyse und Massnahmen

Sind die Risiken identifiziert, werden sie detailliert analysiert. Die Frage lautet: Wo liegen die Risikoursachen und welche Auswirkungen sind zu befürchten? Bei der anschliessenden qualitativen Bewertung werden die Auswirkungen und ihre Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt und in einer sogenannten Risiko-Landkarte aufgenommen. Die abschliessende quantitative Bewertung schätzt die Risiken ein und beurteilt die finanziellen Auswirkungen. Auf dieser Basis werden strategische Lösungsansätze und darauf aufbauende Massnahmenpläne definiert. Die Risiken werden in der Folge laufend überwacht, Lösungsansätze und Massnahmen bei Bedarf angepasst.

Erfolgsfaktoren für das Meistern einer Krise

Sind Sie systematisch auf Veränderungen vorbereitet, haben Sie bessere Chancen für die Bewältigung einer Krise. Sie gewinnen Zeit, um angemessen zu reagie-

ren. Wichtig ist auch, dass Sie für den Fall einer akuten Krise ein strukturiertes Team mit einer klaren Rollenverteilung definieren, in dem jeder weiss, was er in welchem Fall und zu welchem Zeitpunkt zu tun hat. Eine vorab klar definierte Kommunikationsstrategie für den Fall der Fälle hilft, einen kühlen Kopf zu bewahren und eine Krise zu meistern.

In der Organisation verankern

TIPP

Verstehen Sie das Risikomanagement als fortlaufenden Prozess und implementieren Sie es in Ihre Organisationsstrukturen: Planung, Umsetzung, Überwachung und laufende Verbesserung sollten kontinuierlich stattfinden und Bestandteil der gelebten Unternehmenskultur werden.

Das Muster eines Massnahmenplans finden Sie als Word-Vorlage auf dem KMU-Portal des Bundes: kmu.admin.ch / Suchbegriff «Massnahmenplan Risikomanagement»

RADIO- UND TV-ABGABE SINKT

Die Radio- und Fernsehgebühr wird ab 2021 von bisher 365 Franken auf neu 335 Franken für alle Schweizer Privathaushalte gesenkt.

Die Tarifstruktur für die Unternehmensabgabe wird verfeinert. 93 Prozent der abgabepflichtigen Unternehmen werden weniger zahlen.

Die frühere Empfangsgebühr von 451 Franken wurde mit der Einführung der neuen Radio- und Fernsehgebühr am 1. Januar 2019 auf 365 Franken reduziert. Gestützt auf eine Tarifüberprüfung wird die Abgabe erneut gesenkt, und zwar auf 335 Franken pro Jahr. Die Abgabe für Kollektivhaushalte, zu denen beispielsweise Alters- und Pflegeheime

sowie Studentenwohnheime gehören, beläuft sich neu auf 670 Franken statt 730 Franken. Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, sind weiterhin von der Abgabe befreit.

Für Unternehmen wird die Tarifstruktur verfeinert. Statt bisher sechs gibt es neu 18 Tarifstufen. Alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500 000 Franken bleiben weiterhin von der Abgabe ausgenommen. In der tiefsten Stufe zahlen Firmen mit einem Umsatz zwischen 500 000 Franken und 749 999 Franken künftig eine Abgabe von 160 Franken, was einer Entlastung von 205 Franken entspricht.

Faktenblatt zur Radio- und Fernsehgebühr ab 2021: <https://bit.ly/2KwyZCc>



Gute Nachrichten: sinkende Abgaben für die Privathaushalte und die grosse Mehrheit der Unternehmen.

QUELLENSTEUER AB 1.1.2021

Auf den 1. Januar 2021 treten die neuen Regelungen zur Quellenbesteuerung in Kraft. Sie bringen Vereinfachungen und mehr Rechtssicherheit.

Neu müssen die Mitarbeitenden in deren Wohnsitzkantonen abgerechnet werden. Die Kantone rechnen nach zwei einheitlichen Modellen ab: dem Jahresmodell (VD, GE, VS, FR, TI) und dem Monatsmodell in den übrigen Kantonen. Erhält eine quellensteuerpflichtige Person eine Niederlassungsbewilligung oder heiratet sie eine(n) Schweizer(in) oder eine Person mit einer Niederlassungsbewilligung, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Die Berechnungsregeln werden komplexer, beispielsweise beim 13. Monatslohn im Monatsmodell und

dem unterjährigen Aus- oder Eintritt von Mitarbeitenden. Der Nebenerwerbstarif D fällt weg. Dadurch muss das Unternehmen bei Teilzeitangestellten mit mehreren Beschäftigungen die Einkommen für die Satzbestimmung hochrechnen. Für Ersatzeinkünfte gilt neu der Tarifcode G (bzw. Q bei deutschen Grenzgängern). Auch im Bereich der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) gibt es Änderungen. Die Anpassungen bei den Bezugsprovisionen werden in vielen Kantonen zu einer Senkung der Bezugsprovisionen für die Mitwirkung der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) führen.

STEUERN ONLINE VERGLEICHEN

Mit dem neuen Online-Tool der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) lassen sich individuelle Steuerberechnungen, historische Steuerbelastungsstatistiken und kantonale Steuerdaten interaktiv generieren.

Der neue, intuitiv bedienbare Online-Steuerrechner ermöglicht das Berechnen der Steuerbelastung für Einkommen und Vermögen, Erbschaften und Kapitalleistungen aus Vorsorge – für alle Gemeinden und für die Jahre 2017 bis 2019. Zudem können Vergleichsberechnungen zwischen Gemeinden erstellt oder die steuerlichen Konsequenzen bei bevorstehenden persönlichen Veränderungen (Heirat, Lohnerhöhung usw.) berechnet werden.

Das Modul Steuerbelastungsstatistiken ermöglicht es, verschiedene Berechnungsmodelle interaktiv zu generieren und entweder tabellarisch über mehrere Steuerjahre oder kartografisch für die ganze Schweiz darzustellen. Das Modul der Grunddaten umfasst historische Steuerdaten (Abzüge, Tarife und Steuerfüsse), die beispielsweise für Studienzwecke heruntergeladen werden können. Hier geht's zum Steuerrechner: swisstaxcalculator.estv.admin.ch



Wissen, was auf Sie zukommt: mit vorausschauenden, individuellen Steuerberechnungen.

Herausgeber

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband
Sektionen Basel-Nordwestschweiz, Bern, Graubünden, Ostschweiz, Zentralschweiz und Zürich

Erscheinungsweise: 3 x jährlich

Haben Sie Fragen zu den behandelten Themen oder anderen Treuhandbelangen? Wenden Sie sich an einen Treuhandprofi und achten Sie bei der Wahl auf das Signet TREUHAND|SUISSE – das Gütesiegel für Fachkompetenz und Vertrauenswürdigkeit.

www.treuhandswiss.ch
Schweizerischer Treuhänderverband